

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.01.2016

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.53-281/15

Zulassungsnummer:

Z-19.53-2198

Geltungsdauer

vom: **26. Januar 2016**

bis: **26. Januar 2021**

Antragsteller:

IVT GmbH & Co. KG

Gewerbering Nord 5

91189 Rohr

Zulassungsgegenstand:

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Materialien "IVT PRINETO Rockwool 800 für Stabilrohre"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Abschottung "IVT PRINETO Rockwool 800 für Stabilrohre" als

- Bauart zum Verschließen von Öffnungen in inneren Decken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten oder
- Bauart zum Verschließen von Öffnungen in inneren feuerbeständigen Wänden und Decken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten oder
- Bauart zum Verschließen von Öffnungen in inneren hochfeuerhemmenden Wänden und Decken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten

jeweils nach Abschnitt 1.2.1, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Dabei gilt die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 60 oder 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen (Feuerwiderstandsfähigkeit: hochfeuerhemmend bzw. feuerbeständig bzw. 120 Minuten).

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Streckenisolierungen und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 oder F 60 nach DIN 4102-2¹ sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 oder F 60 nach DIN 4102-2¹ eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen²:

"PRINETO"-Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen mit Aluminiemeinlage

- Die Rohre, "PRINETO Stabil" genannt, der Firma IVT GmbH & Co. KG, 91189 Rohr, müssen aus einem Trägerrohr aus PE-X und einer Aluminiemeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, bestehen (s. Anlage 1).
- Die Abmessungen der Rohre³ müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sein.

1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

³ Rohraußendurchmesser (d_A), Rohrwandstärke (s) und Aluminiumschichtdicke (d_{Al})

oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.

- 1.2.5 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Streckenisolierung

Es dürfen Mineralfaserschalen, "Rockwool 800" genannt, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.14-1114 verwendet werden. Sie müssen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2)⁴ sein. Ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen. Die Länge und Dicke der Streckenisolierung muss – abhängig von den Rohrabmessungen, der Bauteilart und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung für Rohrleitung aus brennbaren Materialien "IVT PRINETO Rockwool 800 für Stabilrohre"
der Feuerwiderstandsklasse ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.53-2198
Feuerwiderstandsfähigkeit: hochfeuerhemmend, feuerbeständig bzw. hochfeuerbeständig (nur bei Deckeneinbau)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Rohrabschottung zur Verfügung stellen, die in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplanung),

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Streckenisolierungen und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Streckenisolierungen angeordnet werden dürfen, sowie Angaben zu Isolierdicken und -längen, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen), an denen die jeweiligen Streckenisolierungen angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung, Abstände
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁸,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 bzw. 3.1.3 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁹ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁰), und eine mindestens 40 mm dicke innen liegende plattenförmige Dämmung aus Mineralfaser-Dämmstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁵, Rohdichte ≥ 100 kg/m³) haben. Zwischen Dämmung und Beplankung darf ein maximal 10 mm breiter Luftspalt verbleiben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4¹¹ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen bzw. die Feuerwiderstandsklasse F 90 muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

3.1.3 Wahlweise darf die Rohrabschottung auch in andere leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4¹¹ entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und in der Bauteilöffnung eine umlaufende Laibung aus nichtbrennbarer (Baustoffklasse

6	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton - Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 18180	Gipsplatten; Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
11	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 4102-A)⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen muss, hergestellt wird. Die Mineralwolle muss zwischen den Beplankungen der Wand umlaufend auf einer Tiefe von mindestens 150 mm fest verstopft sein.

- 3.1.4 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Für den Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt Abschnitt 3.2.2.

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre ohne Isolierungen

- 3.2.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen thermoplastische Rohre gemäß Abschnitt 1.2.2 und Anlage 1 hindurchgeführt werden.
- 3.2.1.2 Die Rohre dürfen senkrecht zur Bauteiloberfläche oder schräg bis zu einem Winkel von 45° zur Senkrechten angeordnet sein.

3.2.2 Abstände

Die an den Rohren nach Abschnitt 1.2.2 anzuordnenden Streckenisolierungen dürfen aneinander grenzen, sofern zwischen ihnen keine Bereiche (z. B. Zwickel) entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 4.4 verfüllt werden können.

3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Rohren durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ sein.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entspricht.

4.2 Auswahl der Streckenisolierungen

Es muss – unter Berücksichtigung der Einbausituation – die gemäß der Anlagen 2 und 3 zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Streckenisolierung verwendet werden.

4.3 Anordnung der Streckenisolierungen

- 4.3.1 An den Rohren nach Abschnitt 1.2.2 ist jeweils eine Streckenisolierung gemäß Abschnitt 2.1 anzuordnen.
- 4.3.2 Die Streckenisolierungen müssen durch das Bauteil hindurchgeführt werden.
- 4.3.3 Die Streckenisolierungen sind symmetrisch zum Bauteil in der Wand bzw. Decke anzuordnen (s. Anlagen 2 und 3).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.53-2198

Seite 7 von 7 | 21. Januar 2016

4.3.4 Abweichend zu Abschnitt 4.3.3 dürfen die Streckenisolierungen auch einseitig wandbündig bzw. bündig zur Deckenoberseite eingebaut werden. Bei Wandeinbau ist die jeweils zugehörige maximale Feuerwiderstandsklasse zu beachten (s. Anlagen 2 und 3).

4.4 Befestigung der Streckenisolierungen und Fugenausbildung

4.4.1 Die Streckenisolierungen sind mit Hilfe der Klebelaschen gemäß den Herstellerangaben am Rohr zu befestigen.

4.4.2 Die Streckenisolierungen sind zusätzlich mindestens alle 200 mm mit mindestens zwei Rödeldrähten gegen das Aufgehen zu sichern (s. Anlagen 2 und 3).

4.4.3 Die Restöffnung zwischen der Wand bzw. der Decke und dem mit der Streckenisolierung versehenen, hindurchgeführten Rohr ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2 und 3).

4.4.4 Wahlweise darf bei Deckeneinbau eine maximal 30 mm breite Fuge zwischen der Bauteilaubung und dem mit der Streckenisolierung versehenen, hindurchgeführten Rohr mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen muss, fest ausgestopft werden (s. Anlage 3). Diese Art der Fugenverfüllung darf auch bei aneinandergrenzenden Streckenisolierungen verwendet werden.

4.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

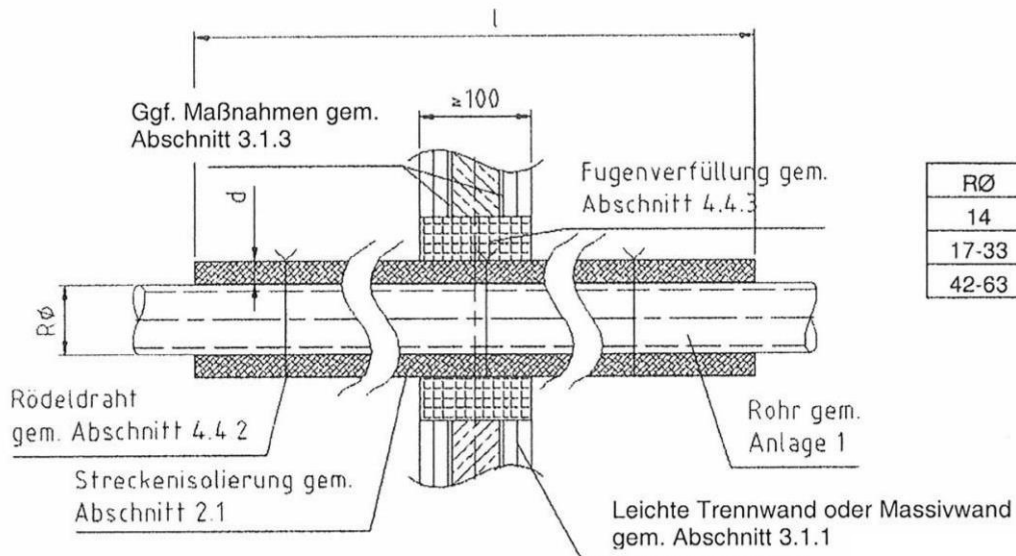
Zulässige Installationen:

Rohre für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen:

Die Rohre, "PRINETO Stabil" genannt, der Firma IVT GmbH & Co. KG, 91189 Rohr, müssen aus einem Trägerrohr aus PE-X und einer Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, bestehen und einen Rohraußendurchmesser, eine Rohrwanddicke s sowie eine Aluminiumschichtdicke d_{Al} gemäß nachfolgender Tabelle aufweisen.

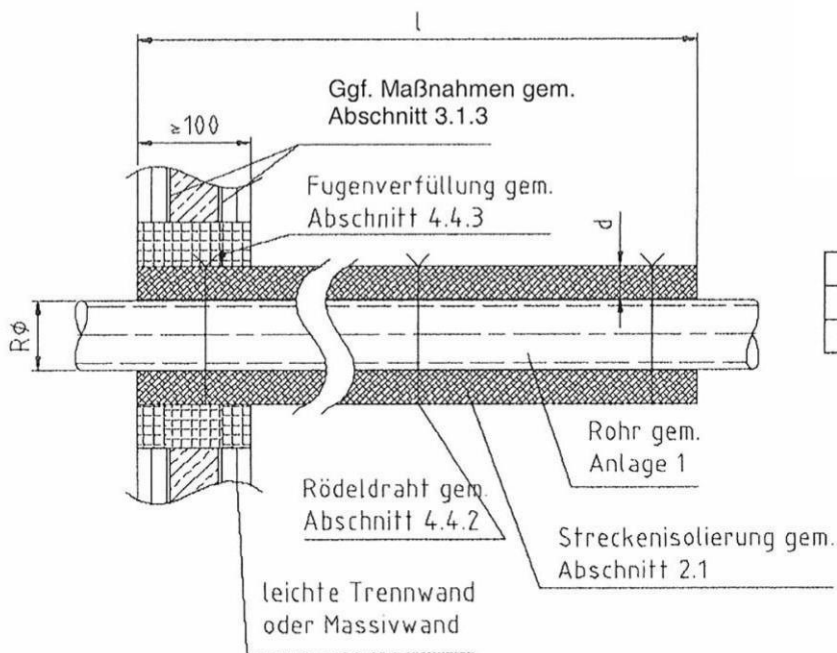
Rohr	DN	Ø [mm]	S [mm]	d_{Al} [mm]
Stabil 14		14	2,0	0,2
Stabil 16	12	17	2,8	0,2
Stabil 20	15	21	3,4	0,2
Stabil 25	20	26	4,0	0,2
Stabil 32	25	33	4,9	0,2
Stabil 40	32	42	4,6	0,4
Stabil 50	40	52	5,65	0,6
Stabil 63	50	63	6,0	0,8

Einbau symmetrisch zur Wand (max. R 90)



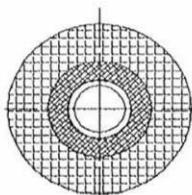
RØ	l	d
14	≥ 250	≥ 20
17-33	≥ 250	≥ 20
42-63	≥ 500	≥ 20

Einbau einseitig wandbündig (max. R 60 oder R 90)

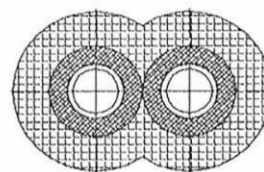


RØ	l	d	FWKI
14	≥ 500	≥ 20	R 90
17-63	≥ 500	≥ 30	R 60

Schnitt – Einzeldurchführung



Schnitt – aneinandergrenzende Streckenisolierungen



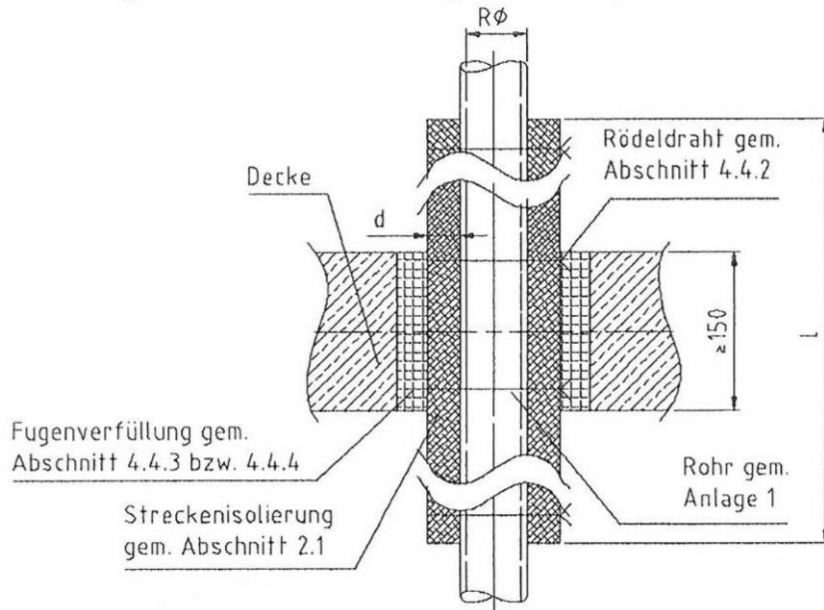
Maße in mm

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Materialien "IVT PRINETO Rockwool 800 für Stabilrohre"

ANHANG 2 – Einbau der Rohrabschottung
 Wandeinbau

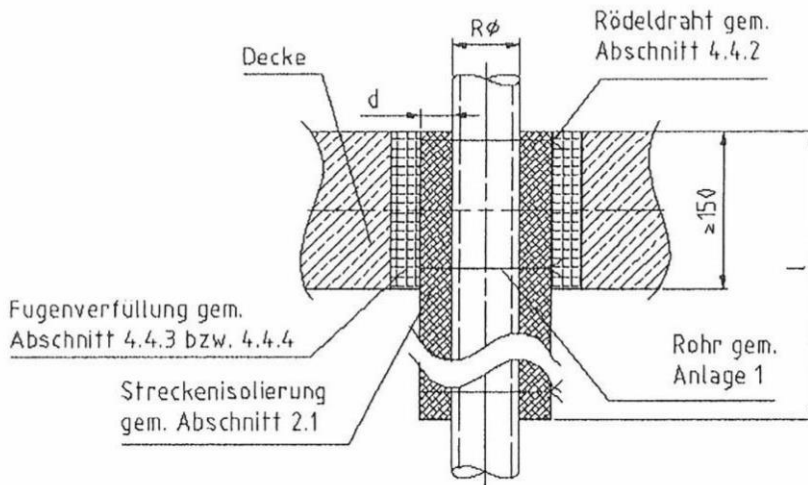
Anlage 2

Einbau symmetrisch zur Decke (max. R 120)



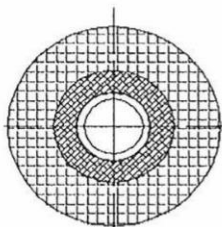
Rø	l	d
14-33	≥ 1000	≥ 20
42-63	≥ 1000	≥ 30

Einbau deckenoberseitig bündig (max. R 120)

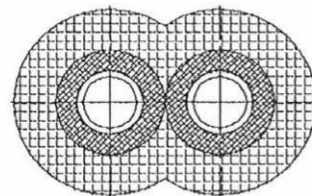


Rø	l	d
14	≥ 1000	≥ 20
17-63	≥ 1000	≥ 30

Schnitt – Einzeldurchführung



Schnitt – aneinandergrenzende Streckenisolierungen



Maße in mm

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Materialien "IVT PRINETO Rockwool 800 für Stabilrohre"

ANHANG 2 – Einbau der Rohrabschottung
 Deckeneinbau

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung für Rohrleitungen aus brennbaren Materialien "IVT PRINETO Rockwool 800 für Stabilrohre"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4